



GEMEINDE ROHRBACH

Grabmal- und

Grabpflegeordnung

zur

Friedhofssatzung

-FS-

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 2 Gestaltungsvorschriften

II. Grabmale

- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Einordnungsgebot
- § 5 Genehmigungspflicht
- § 6 Genehmigungsvoraussetzungen
- § 7 Ausführung der Grabmale
- § 8 Material der Grabmale
- § 9 Standfestigkeit der Grabmale
- § 10 Einzelheiten der Gestaltungsvorschriften
- § 11 Provisorien
- § 12 Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen

III. Grabstättenbepflanzung

- § 13 Allgemeine Regelungen
- § 14 Größe der Grabbeete
- § 15 Nichterlaubter Grabschmuck

IV. Grabeinfriedung

- § 16 Allgemeine Regelungen
- § 17 Besondere Regelungen für einzelne Friedhöfe und Friedhofsteile

V. Sonstige Bestimmungen

- § 18 Gießwasser
- § 19 Unterhaltung der Gräber
- § 20 Beschädigung eines Grabmals, der Grabeinfassung und der Pflanzen anlässlich einer Beerdigung
- § 21 Inkrafttreten

Die Gemeinde Rohrbach erläßt aufgrund des § 6 der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen - Friedhofs-satzung - FS - folgende

Grabmal- und Grabpflegeordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Bei der Ausgestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes, die Eigenart der Umgebung des Grabes, auf das Gepräge des Friedhofs und Friedhofteils Rücksicht zu nehmen.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zu erlassen, um die Grundsätze des Abs. 1 zu gewährleisten.
3. Die Gemeinde läßt Mustergräber anlegen. Die Grabmale können zusammen mit dem Grabplatz käuflich erworben werden. Die Mustergräber sollen den Grabbenutzungsberechtigten als Beispiel und Anregung für die eigene Grabgestaltung dienen.

§ 2

Gestaltungsvorschriften

1. Es werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Der Erwerber des Grabbenutzungsrechts hat die Möglichkeit, anhand der aufliegenden Belegungspläne den Grabplatz zu wählen. Mit der Auswahl unterwirft er sich den bestehenden Gestaltungsvorschriften.

II. Grabmale

§ 3

Begriffsbestimmung

Als Grabmal gilt jedes Gedenkzeichen, das nicht nur vorübergehend auf oder an einem Grab angebracht werden soll, also Kreuze aus Holz, Stein oder Metall; Grabsteine oder Grabplatten.

§ 4

Einordnungsgebot

1. Jedes Grabmal muß sich im jeweiligen Friedhofsteil einordnen. Es darf nicht verunstaltend wirken.
2. Ärgerniserregende Inschriften dürfen auf dem Grabmal nicht angebracht werden.

§ 5

Genehmigungspflicht

1. Die Errichtung, Versetzung und Erneuerung von Grabmalen sowie jede wesentliche Änderung an Grabmalen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
2. Vor Ablauf der Ruhezeit (Reihengräber) bzw. vor Ablauf des Grabbenutzungsrechts (Wahlgräber) ist die Entfernung des Grabmals nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
3. Der Name des Herstellers kann am Grabmal in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

1. Der Antrag auf Genehmigung nach § 5 ist vom Grabbenutzungsberechtigten bzw. Auftraggeber und vom Ausführenden zu unterzeichnen.

2. Dem Antrag ist eine Zeichnung, bestehend aus Grundriß, Aufriß und Ansicht im Maßstab 1 : 10 in doppelter Fertigung beizufügen. Material, Farbe und Art der Bearbeitung sind eindeutig zu bezeichnen.

§ 7

Ausführung der Grabmale

1. Mit den Arbeiten im Friedhof darf erst nach erteilter Genehmigung begonnen werden.
2. Die Ausführung des Grabmals muß sich im Rahmen des Genehmigungsbescheides halten. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Auflagen können baulicher, kunsthandwerklicher oder künstlerischer Art sein.
3. Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung des bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn diese Grabmalordnung oder die in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen und Auflagen nicht beachtet worden sind.

§ 8

Material der Grabmale

1. Als Werkstoff werden alle Natursteine sowie Holz und Metall zugelassen.
2. Nicht zugelassen werden:
 - a) in allen gemeindlichen Friedhöfen
 - aa) Beton- und sonstige Kunststeine
 - ab) Synthetisch angefertigte Materialien, Glas und Porzellan, Keramik, Plastik
 - ac) Verputztes und unverputztes Mauerwerk als Grabstein
 - b) im Friedhof Rohrbach Erweiterungsteil 1984
 - ba) unförmige Felsblöcke und Tropfsteine, Spaltfelsen
 - bb) Schriften und Symbole in auffälliger Form und Gestaltung
 - bc) grellweißes und tiefschwarzes Steinmaterial.

3. Schmiedeeisen oder Schmiedebronze sowie Bronze- oder Aluminiumguß ist nur als handwerkliche Einzelanfertigung gestattet.

§ 9

Standfestigkeit der Grabmale

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Handwerkerregeln auf den Fundamenten so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind.
2. Die Fundamente werden grundsätzlich von der Gemeinde hergestellt. Die Herstellungskosten sind der Gemeinde vom Berechtigten zu erstatten.
3. Ansonsten bestimmt die Gemeinde die Größe und Stärke der Fundamentierung allgemein oder im Einzelfall mit der Genehmigung des Grabmals.
4. Grabmale, die umzustürzen drohen, sind vom Berechtigten wieder standfest aufzurichten oder zu entfernen.
5. Der Benutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der der Gemeinde oder einem Dritten durch umfallen von Grabmalen oder abstürzen von Teilen davon entsteht.

§ 10

Einzelheiten der Gestaltungsvorschriften

1. Abteilungs- und Wallgräber

a) einsteilig:

Die Ansichtsflächen stehender und liegender Grabmale dürfen 0,75 m² (eine Höhe von 1,50 m und eine Breite von 0,50 m) nicht überschreiten. Die Stärke (Tiefe) muß mindestens 0,25 m betragen.

2. Grabmale und Einfassungen dürfen an einem anderen Grabplatz nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen dieses Grabplatzes entsprechen. Hierzu ist ein Antrag auf Genehmigung nach § 6 erforderlich.

III. Grabstättenbepflanzung

§ 13

Allgemeine Regelungen

1. Die Grabbeete sind symmetrisch zur Grabmitte anzulegen. Sie dürfen max. 10 cm überhöht sein. Eine unmittelbar außerhalb des Grabbeetes anschließende Rasenfläche darf nicht verändert werden.
2. Zur Bepflanzung von Gräbern dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden. Sie sind nach Möglichkeit breitflächig zu halten.
3. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde vorgenommen. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
4. Bäume und Sträucher dürfen grundsätzlich nicht höher als das Grabmal sein und insbesondere benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen.
5. Bäume neben den Gräbern gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Gemeinde über und dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde beseitigt oder verändert werden.
6. Anpflanzungen, die entgegen den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 vorgenommen wurden und trotz Aufforderung vom Grabbenutzungsberechtigten oder dem Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Gemeinde ohne Entschädigung beseitigen.
7. Die Gestaltung und Pflege der Flächen außerhalb der Grabbeete obliegt der Gemeinde.

§ 14

Größe der Grabbeete

1. Die Beetgröße im Friedhof Rohrbach, Erweiterungsteil 1984 darf folgende Maße einschließlich Bepflanzung nicht überschreiten:

a) Reihengräber	<u>Länge</u> 1,60 m	<u>Breite</u> 0,75 m
b) Wahlgräber		
einstellig	1,60 m	0,75 m
zweistellig	1,60 m	1,10 m
c) Urnengräber		
vordere Reihe	1,40 m	1,00 m
übrige Reihen	1,00 m	1,00 m

2. Die Beetgröße im Friedhof Rohrbach, alter Teil und Erweiterungsteil 1968 sowie in den Gemeindefriedhöfen Fahlenbach und Gambach darf folgende Abmessungen einschließlich Grabeinfassung nicht überschreiten:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
einstellige Gräber	max. 2,00 m	max. 1,20 m
zweistellige Gräber	max. 2,00 m	max. 1,80 m

Bei mehrstelligen Gräbern erweitert sich die Breite je Stelle um 1,00 m.

§ 15

Nichterlaubter Grabschmuck

1. Es ist nicht erlaubt,
 - a) Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen wie Metall, Glas, Porzellan, Emaille, Papier und sonstigen Kunststoffen, das gegen die Eigenart und Würde des Friedhofs verstößt, an Gräbern aufzustellen,
 - b) Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen, auf den Gräbern anzubringen,
 - c) die Gräber mit Kies, Splitt, anderem Steinmaterial o.ä. zu bedecken.
2. An der Urnenmauer ist es nicht erlaubt, Kränze, Blumen, sonst. Schmuck oder Grablichte anzubringen oder unter den Urnennischen aufzustellen oder Bilder an den Urnennischen anzubringen.
3. Nicht erlaubter Grabschmuck, der trotz Aufforderung von dem Grabbenutzungsberechtigten nicht entfernt wird, kann von der Gemeinde ohne Entschädigung beseitigt werden.

IV. Grabeinfriedung

§ 16

Allgemeine Regelungen

1. Die Grabeinfassung muß der Grabstätte angepaßt sein. Sie darf weder die Nachbargrabstätten noch das Gesamtbild des Friedhofteils beeinträchtigen. Die Errichtung oder Veränderung der Grabeinfassung bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
An den Urnen- Erdgräbern im Erweiterungsteil 1984 des Friedhofs Rohrbach sind Einfassungen aus Stein usw. nicht zugelassen (nur pflanzliche Einfassungen). Die Grabbeete sind durch Wegeplatten begrenzt.
2. Die Steineinfassung muß aus dem gleichen Material wie das Grabmal bestehen. Soweit dies nicht möglich ist, ist auf eine Einfassung zu verzichten bzw. es kann eine pflanzliche Einfassung (Abs. 3) angelegt werden.
3. Eine pflanzliche Einfassung ist in allen gemeindlichen Friedhöfen zugelassen. Sie darf nicht höher als 0,30 m sein.

§ 17

Besondere Regelungen für einzelne Friedhöfe und für Friedhofsteile

1. Friedhof Rohrbach - Erweiterungsteil 1984
 - a) Die Steineinfassung ist so zu setzen, daß sie über das die Grabstelle umgebende vorhandene natürliche Gelände nicht herausragt (ebenerdig).
 - b) Die Breite einer Steineinfassung darf nicht mehr als max. 20 cm betragen.
 - c) Der Erweiterungsteil 1984 ist ein sog. "Grüner Friedhof". Die Wegeflächen zwischen den Grabreihen und den einzelnen Gräbern sind als Grasfläche zu belassen. Die Verwendung von Wegeplatten oder das Aufkieseln dieser Flächen mit Splitt o.ä. ist nicht gestattet.

2. Friedhof Rohrbach, alter Teil und Erweiterungsteil 1968
Friedhof Fahlenbach und Gambach

- a) Einfassungen aus Stein dürfen nicht höher als 12 cm über das die Grabstelle umgebende vorhandene natürliche Gelände herausragen; Breite (Stärke) max. 12 cm.
- b) Ebenerdige Einfassungen aus Stein dürfen eine Breite von max. 20 cm nicht überschreiten.
- c) Die Wegeflächen zwischen den Grabreihen und den einzelnen Gräbern sind mit dem von der Gemeinde bereitgestellten Kies (Splitt) vom jeweiligen Grabbenutzungsberechtigten anzulegen und zu unterhalten.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Gießwasser

Zur Pflege der Grabstätten kann aus den vorhandenen Brunnen und Schöpfbecken kostenlos Wasser entnommen werden. Ein Anspruch auf ständige Bereitstellung von Gießwasser besteht jedoch nicht.

§ 19

Unterhaltung der Gräber

1. Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abfallplätze zu schaffen.
2. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Grabbenutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, unansehnlich gewordenen Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht, von sich aus entschädigungslos zu entfernen.

§ 20

Beschädigung eines Grabmals, der Grabeinfassung und
der Pflanzen anlässlich einer Beerdigung

Für unvermeidbare Beschädigungen des Grabmals, der Grabeinfassung oder der Pflanzen die bei Ausschachtung eines Grabes entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Grabbenutzungsberechtigten.

§ 21

Inkrafttreten

Die Grabmal- und Grabpflegeordnung tritt zusammen mit der Friedhofs-
satzung in Kraft.

Rohrbach, den 21. Dezember 1987


A b e l
1. Bürgermeister

